

Satzung

Liederkranz Herrenberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Liederkranz Herrenberg e. V.**“. Er wurde im Jahre 1843 gegründet und ist Mitglied im Chorverband Otto Elben e.V. innerhalb des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. und im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

Der Verein hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihren Zeitaufwand eine Vergütung bezahlt wird, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) nichtsingenden (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zusätzlich können Chorsängerinnen und Chorsänger eine Projektmitgliedschaft für einen eingeschränkten Zeitraum für die Dauer eines Projektes erwerben.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihr Interesse am Chorgesang bekundet. Eine Altersbeschränkung besteht nicht. Jugendliche bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Antrag anerkennt der Antragsteller die Vereinssatzung.

Die Projektmitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, der auf die Dauer des Projektes befristet ist. Über die Annahme des Aufnahmeantrages für eine Projektmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Projektmitglieder zahlen einen projektbezogenen Beitrag. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Alle Mitglieder sind angehalten, sich an Veranstaltungen sowie an Auftritten zu beteiligen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- e) im Falle einer Projektmitgliedschaft spätestens zum vereinbarten Projektende.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Das ausscheidende Mitglied ist bis zum Ende des Kalenderjahres zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des

Vereins verstoßen hat. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied befugt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung, der Zeitpunkt der Fälligkeit vom Vorstand festgelegt. Die Beitragszahlung beginnt anteilig mit dem nächsten Kalendervierteljahr nach dem Beitritt. Folgezahlungen erfolgen jährlich. Projektmitglieder zahlen einen projektbezogenen Beitrag.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres soll in der Regel eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eine Anzeige im „Amtsblatt Herrenberg“, Herausgeber: Stadt Herrenberg, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich kann die Einladung in den Proben bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes,

- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Bericht des Chorleiters,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Neuwahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich und begründet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die damit begründet sind, dass nach Ablauf der Antragsfrist neue Ereignisse eingetreten sind.

Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen geheim, alle anderen Entscheidungen in offener Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleitenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen,
 - wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für so dringend hält, dass ein Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich ist, oder
 - die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
 Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie zu 1).

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern: dem Vorstandssprecher, dem Finanzvorstand und den Vorständen der Chöre. Untergruppen stellen keine eigenen Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines seiner übrigen

Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Alternierend in den geraden Jahren werden der Finanzvorstand und der Vorstandssprecher, in den ungeraden Jahren die Chorvorstände gewählt.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegt oder verstirbt, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes durch Vorstandbeschluss die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort findet eine Nachwahl statt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden können. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über alle Entscheidungen wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Vertretung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht wird wie folgt eingeschränkt: Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes (§ 10) einzuholen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Gesetze
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 13 Chorleitung

Die jeweilige Chorleitung wird vom Vorstand bestellt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages zwischen der jeweiligen Chorleitung und dem Vorstand. Mit diesem ist auch die Vergütung zu vereinbaren.

Bei Bedarf nehmen die Chorleitenden an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Liquidationsvermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 21.01.2011.

Vorstandssprecher

Finanzvorstand

Vorstand Voices ltd.

Vorstand Klang-Zeit